

- b) Für ein einzelnes Familienmitglied können monatlich bis zu 200 DM freigegeben werden, für einen Haushalt von zwei Personen bis zu 300 DM, für jede weitere zum Haushalt gehörige Person je 50 DM. Als zum Haushalt gehörig sind auch Personen anzusehen, die nach amtsärztlicher Bescheinigung als Haushaltshilfe oder Pflegeperson in den Haushalt des bedürftigen Familienmitgliedes aufgenommen werden müssen;
- c) Die Unterstützungsbedürftigkeit wird im einzelnen Fall vom kontoführenden Kreditinstitut in eigener Verantwortung überprüft. Sie kann bei einer von der Sozialfürsorge betreuten Person ohne weiteres bejaht werden, desgleichen bei Personen, die wirtschaftlich vom Kontoinhaber vollkommen abhängig sind;
- d) Auf Grund einer entsprechenden schriftlichen Ermächtigung des Kontoinhabers kann der Unterstützungsbedürftige die Leistungen persönlich beim Kreditinstitut abholen;
- e) Freigaben auf Grund der Ziff. 6 dürfen nur erfolgen, wenn das Guthaben auf dem Westzonenkonto die Ausführung der in Ziffern 1 bis 5 aufgeführten Zahlungen gewährleistet.
7. Zur Erfüllung von gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber:
- a) dem Ehegatten (auch dem geschiedenen und getrennt lebenden) des Kontoinhabers bis zur Höhe von monatlich 200 DM;
- b) den minderjährigen Kindern des Kontoinhabers bis zur Höhe von monatlich je 150 DM.
- Eine Bedürftigkeitsprüfung findet nicht statt, im übrigen gelten Ziff. 6 Buchstaben d und e.
8. Zur Bestreitung der Kosten eines vorübergehenden Aufenthaltes des Kontoinhabers in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin.
- a) Es können für den Kontoinhaber und seinem Ehegatten je Tag des Aufenthaltes und Person 15 DM, für Kinder unter zehn Jahren je 7,50 DM ausgezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt gegen Vorlage der Aufenthaltsgenehmigung. Vorauszahlungen und nachträgliche Zahlungen sind nur für den Zeitraum von jeweils einer Woche zulässig;
- b) Die Vorschrift der Ziff. 8 findet auf Dienst- oder Geschäftsreisen keine Anwendung.
9. Zur Bezahlung von
- a) Rechnungen für Frachten, sonstige Transportkosten, Miete für Fracht-, Transport- oder Unterstellraum (keine Wohnungsmiete), Lagergeld für eigenes Gut (Hausrat, Wohnungs- sowie Geschäftseinrichtungen) des Kontoinhabers und diesbezügliche Versicherungsprämien;
- b) Gebühren eines Gerichts oder Staatlichen Notariats aus Prozessen, Zwangsvollstreckungen, Nachiaßverfahren oder anderen Amtshandlungen sowie Anwalts-, Rechtsberater-, Vermögensverwalter-, Steuerberater- und Gerichtsvollzieherkosten. Die Begleichung der Kosten muß innerhalb eines Vierteljahres nach Ausstellung der Rechnung erfolgen;
- c) Beiträgen zu gesellschaftlichen Vereinigungen, Versicherungen oder Sterbekassen (bei Zugehörigkeit des Kontoinhabers oder seiner Familienmitglieder);
- d) Rechnungen von Ärzten für die Behandlung des Kontoinhabers und seiner Familienmitglieder sowie für verordnete Medikamente und Krankenhausaufenthalt (Kuraufenthalt fällt nicht hierunter);
- e) Kosten für die Bestattung von Familienmitgliedern, ferner Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Grabstellen von Familienmitgliedern;
- f) Rechnungen für den Bezug von in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin verlegten Büchern und Zeitschriften für den persönlichen Bedarf mit Ausnahme von Fachliteratur und Noten.
10. Zur Begleichung von Verbindlichkeiten aus einem Westzonen(nachlaß)-Konto, soweit es sich um Schuldverpflichtungen des Erblassers handelt, die aus Lieferungen oder Leistungen entstanden waren.
11. Für Zahlungen, die ein westdeutsches Jugendamt aus einem auf seinen Namen oder auf den Namen eines von ihm betreuten Mündels lautenden Westzonenkonto zugunsten eines Mündels in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin leistet.

II.

1. Gehören ein oder mehrere Mitinhaber oder Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu den im § 1 des Gesetzes näher bezeichneten Personen, so ist für das Unternehmen ein Westzonenkonto zu führen. Dasselbe gilt für Niederlassungen von juristischen Personen, die ihren Hauptsitz in Westdeutschland haben. Auf Antrag kann das Konto nach Erfüllung der vom kontoführenden Kreditinstitut dem Unternehmen gemachten Auflagen in ein laufendes Konto umgewandelt werden.
2. Gehören ein oder mehrere Mitglieder einer sonstigen Gesamthandsgemeinschaft (z. B. ungeteilte Erbengemeinschaft) zu den im § 1 des Gesetzes bezeichneten Personen, so ist für die Gemeinschaft ein Westzonenkonto zu führen. Die Aufteilung der Erträge auf die Beteiligten kann vierteljährlich oder monatlich vorgenommen werden.

III.

Forderungen aus Warengeschäften und aus dem Dienstleistungsverkehr dürfen grundsätzlich nicht aus einem Westzonenkonto beglichen werden.

IV.

1. Die Deutsche Notenbank kann in besonders begründeten Ausnahmefällen Verfügungen über ein Westzonenkonto auch zu anderen als den vorstehend erwähnten Zwecken zulassen.
2. Als Verfügung im Sinne dieser Richtlinien ist auch eine bei Kontenpfändung ausgesprochene Überweisung des gepfändeten Betrages anzusehen. Auszahlungen auf Grund derartiger Überweisungsbeschlüsse können nur gemäß Teil I und IV Ziff. 1 zugelassen werden.
3. Soweit Verfügungen über ein Westzonenkonto nach diesen Richtlinien nicht zulässig sind und auch eine Ausnahmegenehmigung der Deutschen Notenbank nicht vorliegt, sind auch Abtretungen und Pfändungen von Forderungen, deren Erträge dem Westzonenkonto zuzuführen sind (z. B. Mietzinsforderungen), unzulässig.